



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bereitstellungsdatum:
18. Dezember 2021

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG der Stadt Ibbenbüren

vom 15. Dezember 2021

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GV NRW S. 1072), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich / Bezeichnung

- (1) Die Stadt Ibbenbüren unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Ibbenbüren.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Ibbenbüren führt die Bezeichnung "Fachdienst Rechnungsprüfung" (im Folgenden: FD Rechnungsprüfung).

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die Stadt Ibbenbüren ist als mittlere kreisangehörige Stadt nach § 101 Abs. 1 GO NRW zur Einrichtung einer örtlichen Rechnungsprüfung verpflichtet.
- (2) Der FD Rechnungsprüfung ist eine Kontrollinstanz des Rates. Als solche ist er dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der FD Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des FD Rechnungsprüfung.

- (5) Der FD Rechnungsprüfung führt die mit den Prüfungsgeschäften verbundene Kommunikation selbständig. Bei externer Kommunikation wird „Stadt Ibbenbüren – Fachdienst Rechnungsprüfung“ verwendet.
- (6) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der FD Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW, § 23 Abs. 1 Nr. 6 BDSG berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.
- (7) Der FD Rechnungsprüfung ist „Prüfeinrichtung“ im Sinne von § 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Der FD Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des FD Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (4) Sie müssen persönlich für die Aufgaben des FD Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (5) Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer sowie sonstigen Beschäftigten ist die Leitung des FD Rechnungsprüfung zu hören.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Der FD Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die Haushaltswirtschaft, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Ibbenbüren und ihrer Sondervermögen aus.
- (2) Der FD Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 102 ff. GO NRW:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle,
 8. die Prüfung von Vergaben und
 9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5 Weitere Aufgaben

- (1) Gemäß § 104 GO NRW hat der FD Rechnungsprüfung weitere Aufgaben, insbesondere:
 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW.
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 4. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 5. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 7. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung des FD Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
 8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Ibbenbüren, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 9. bei Bedarf die Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements, wie die Errichtung und Umwandlung von Betrieben gewerblicher Art, die Auslagerung der Finanzbuchhaltung auf externe Dienstleister, etc.. Als wichtig und wesentlich werden insbesondere auch solche Maßnahmen angesehen, die zu einer Änderung des Verwaltungsgliederungsplans führen.
 10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 11. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltsdienstalters.
 12. die Korruptionsprävention.
- (2) Den Umfang der vorstehenden Prüfungen bemisst der FD Rechnungsprüfung im Rahmen seiner personellen und sächlichen Ausstattung.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann dem FD Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem FD Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem FD Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist regelmäßig über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

§ 7

Gewährung von Rechten / Befugnisse

- (1) Dem FD Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich auszuhandigen oder zu übersenden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW notwendigen Auskünfte und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin hat dem FD Rechnungsprüfung – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten – ein Prüfungsrecht bei nichtstädtischen Stellen zu verschaffen, wenn diese Teile des städtischen Haushaltes ausführen oder von der Stadt Ibbenbüren Ersatz von Aufwendungen erhalten, städtische Mittel oder Vermögensgegenstände verwalten oder von der Stadt Ibbenbüren Zuwendungen erhalten.
- (5) Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen sind dem FD Rechnungsprüfung auf Verlangen einzuräumen.
- (6) Der FD Rechnungsprüfung kann sich Dritter als Prüfer bedienen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierüber zu beschließen.
- (7) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (8) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (9) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.
- (10) Aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW ergeben sich Anzeige-, Unterrichts- und Beratungspflichten, die der FD Rechnungsprüfung wahrnimmt.

§ 8
Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe
gegenüber dem FD Rechnungsprüfung

- (1) Dem FD Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem FD Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen dem FD Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (4) Der FD Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (5) Der FD Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (6) Ihm sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (7) Unterlagen für Vergabepflichten sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (8) Der FD Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des FD Rechnungsprüfung unterliegen.
- (9) Dem FD Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt Ibbenbüren unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (10) Der FD Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Ibbenbüren Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (11) Dem FD Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Sozialversicherung u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung des FD Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin hat die Informationserteilung an den FD Rechnungsprüfung sicherzustellen. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des FD Rechnungsprüfung den Bürgermeister / die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Hiervon unbeschadet hat der FD Rechnungsprüfung aufgrund seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat das Recht, diesen über etwaige Prüfhemmnisse/Verstöße zu informieren.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des FD Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung des Fachdienstes, der Stabsstelle und des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer / von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem FD Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt der FD Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer / von der Kämmerin und vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Der FD Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu.

- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem der FD Rechnungsprüfung seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei des Fachdienstes Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW. Die Verantwortlichen für die Jahresabschlussprüfung haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Sofern ein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung auf den Gesamtabchluss.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des FD Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung des FD Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin, den zuständigen Geschäftsbereichsleitungen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des FD Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von geschäftsbereichs-, fachdienst- bzw. abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23. August 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1345 ff.), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

- **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ibbenbüren vom 15. Dezember 2021**

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 15. Dezember 2021

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer